

sagt hat: „Bittet den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter in seinen Weinberg sende,“ sein Wirken in der Seelsorge mit reichem Segen belohnen wird.

III. Die Bildung des Charakters.

Der Lehrer soll nicht nur unterrichten, sondern auch erziehen, nicht nur mit der Entwicklung der geistigen Fähigkeiten, sondern auch mit der Veredelung des Herzens, mit der Ausbildung des Willens und des Charakters seiner Schüler sich befassen.

„Charakter nennt man die mit Bewußtsein sich gleichbleibende Willenskraft, das Gute zu thun und das Böse zu unterlassen. Damit der Wille diese Kraft besitze und sich immer gleichbleibe, muß er von frühester Jugend an in dieser Richtung geübt werden. Er muß entweder aus sich selbst oder von anderen angeleitet, die Fehler und Auswüchse, die ihm anhaften, mit Muth und Ausdauer bekämpfen und nicht ruhen, bis er sie gänzlich beseitigt. Dann muß er sich im Guten: in der Ordnung, Gerechtigkeit, Wahrhaftigkeit, Mäßigkeit, Keuschheit, Arbeitsamkeit zc. üben und so lange in dieser Uebung fortfahren, bis er sich diese Tugenden ganz angewöhnt, d. h. sich in der Ausübung derselben so festgesetzt hat, daß sie ihm zur zweiten Natur geworden und er fast nicht mehr anders als ordentlich, gerecht, wahrhaftig, mäßig, arbeitjam zc. sein kann. Glücklich derjenige, der in den Kinderjahren einen charakterfesten Vater oder einen grundsätzlich entschiedenen Lehrer gefunden, in dessen Willen er sich nolens volens hat fügen müssen. Bei ihm ist der Anfang zur Ausbildung des Charakters gemacht; in der reiferen Jugend ist das Begonnene nur fortzusetzen und zu vollenden.“¹⁾

Beharrliche Consequenz im Denken und Handeln, eiserner Fleiß, Bescheidenheit und Demuth, Gehorsam, Mäßigkeit, Selbstbeherrschung, Ueberwindung, Entbehrung, Opfer, Gefügigkeit unter die Leitung der Vorgesetzten, Aufrichtigkeit, wahre Ehrerbietigkeit gegen die Oberen und ältere Leute, Sparsamkeit: das sind gewisse Punkte, auf die zurückzukommen der Unterricht häufig Gelegenheit bietet. Zu einem männlich festen, edlen Charakter lege man die Keime schon im Knabenalter des Studenten! Eine köstliche Lectüre von dergleichen Dingen bietet das oben angeführte Büchlein von Krier, das man jedem Studenten schon frühzeitig in die Hand geben kann und soll.

Winke zur Abhaltung des Brauteramens.

Von Stadtpfarrer und Kämmerer J. C. Ritter in Heideck, Bayern.

Unstreitig ist die Abhaltung des Brauteramens einer der wichtigsten Zweige der katholischen Seelsorge. Die Instr. Past. Eystet-

¹⁾ Krier, Der Geist des Convictes. Freiburg. Herder. 1889. S. 56 f. Preis 80 Pf.

tensis sagt hierüber:¹⁾ Maximi enim momenti res est, ut in hoc examine, quod iniqua ex charitate nunquam condonandum est, sponsi non solum necessaria de praecipuis doctrinae religionis capitibus doceantur, ne convenient rudes vel ut ethnici, utque non tantum de obviis matrimonii impedimentis sollicitè interrogentur, ne absque valore jungantur, sed ut insuper magna cum prudentia paternaque severitate de iis, quae licent conjugibus inter sese, quae non licent, probe instruantur, ne ignoranter abutentes licentia maritali laqueum sibimetipsis injiciant eo nonnisi difficillime aut omnino non extricandi, adeoque cum fornicatoribus ejiciendi.

Im folgenden gibt dann genannte Instructio die Materia des Brautexamens an:²⁾ a) Doctrina christiana; b) mutuum adjutorium vitae et fides conjugal; c) usus matrimonii; d) officia conjugum erga proles circa educationem christianam; e) obligatio sponsorum ante benedictionem nuptiarum; f) instructio de digna praeparatione ad matrimonii sacramentum suscipiendum; g) inquisitio in impedimenta matrimonii.

Im weiteren Unterrichte folgt dann eine nähere Erklärung dieser einzelnen Punkte und eine Anweisung, wie der Seelsorgsgeistliche dieselben zu behandeln und die Brautleute hierin zu unterweisen hat. Es kann für jeden Seelsorgspriester, besonders für den Pfarrer, nur von Nutzen sein, wenn er diesen Paragraph öfters, zumal vor Abhaltung eines Brautexamens, durchgeht. — Die Zeiten werden Gott sei Dank vorüber und jene Pfarrer werden wenige sein, welche sich damit begnügten, daß die Brautleute das „Vater unser“ und den „Glaube an Gott Vater“ beten konnten und dann im Frieden entlassen wurden. Schreiber dieser Zeilen kannte einen dieser Herren. Der Bräutigam, dem vornehmeren Stande angehörig, rühmte oder brüstete sich nach dem Examen, daß er diese Gebete nicht fertig gebracht hätte, wenn nicht seine Braut mitgebetet hätte. Sechs Wochen nach der Hochzeit verließ er die Frau, fiel vom Glauben ab und heiratete eine Protestantin.

Die nachfolgenden Zeilen wollen nun keineswegs einen erschöpfenden Unterricht über Abhaltung des Brautexamens geben, denn hierüber ist bereits viel Praktisches und Unpraktisches geschrieben worden, sondern nur eine Anleitung bieten, wie das Brautexamen gehalten werden könnte, damit alle die von der Instr. Past. Eyst. angeregten Punkte besprochen werden.

Der mittlere Katechismus für die Diocese Eichstätt zum Gebrauche in den Volksschulen Bayerns enthält im Unterrichte über das Sacrament der Ehe folgende zwei Fragen:

I. Was haben sich jene zu merken, die in den Ehestand zu treten gedenken? (Sechste Frage von der Ehe.)

¹⁾ Tit. XII. Sect. II. cap. III. pag. 350. ed. 1a. 1854. — ²⁾ ibid.

II. Welches sind die Pflichten der Eheleute? (Fünfte Frage von der Ehe.)

I. Die Antwort auf diese Frage lautet: Sie sollen 1. nicht leichtsinnig sich verloben; 2. gehörig unterrichtet und frei von Ehehindernissen sein; 3. in dem Brautstande unschuldig leben; 4. mit reiner, gottgefälliger Weise in den Ehestand treten; 5. vor ihrer Verehelichung würdig beichten und communicieren. An der Hand dieser Antwort kann der Pfarrer oder derjenige, der das Brautexamen hält, den Brautleuten vieles sagen, was sie wissen müssen und sich überzeugen, ob sie in doctrina christiana hinreichend unterrichtet sind. Gehen wir auf die einzelnen Punkte näher ein:

ad 1. Sie sollen sich nicht leichtsinnig verloben. Hier kann in Kürze eine Belehrung über die Sponsalien, deren Abschließung, Gültigkeit, Folgen und Auflösung u. s. w. gegeben werden; besonders wird der Examinant auch jene Fälle aufzählen, unter welchen auch gültig geschlossene Sponsalien einseitig gelöst werden können, und er wird mit heiligem Ernste den Brautleuten ans Herz legen, daß sie allenfallsige Defecte, natürliche oder moralische, einander gegenseitig offenbaren, daß dies eine Gewissenspflicht und unter schwerer Sünde geboten ist und daß sie verbunden sind, eher von der Verbindung abzustehen, falls sie moralische Defecte nicht offenbaren können und wollen, als daß sie Ursache werden zum beständigen Unfrieden in der nachfolgenden Ehe. Wenn dies geschieht, dann kann es gewiß nicht vorkommen, sofern die Brautleute noch Gewissen haben, daß die Frau sieben Monate oder gar schon acht Wochen nach der Hochzeit Mutterfreuden erlebt, ohne daß der Mann von einer Vaterschaft etwas wußte oder weiß.

ad 2. Sie sollen gehörig unterrichtet und frei von Ehehindernissen sein. Sie sollen a) gehörig unterrichtet sein. Sind die Brautleute bei dem Examinanten selbst in die Schule und in den Unterricht gegangen oder hat er sonstwie genügende Kenntniss, daß die Brautleute hinreichend unterrichtet sind, wie dies in kleineren Pfarreien möglich ist, so mögen Fragen de doctrina christiana unterlassen werden. Eine Frage jedoch dürfte auch in diesem Falle an die Brautleute gestellt werden, nämlich über die Spendung der Nothtaufe, da dieser Fall besonders für die Braut praktisch werden kann. Anders gestaltet sich die Sache, wenn die Brautleute dem Examinanten fremd oder nach seiner eigenen Kenntniss nicht hinreichend unterrichtet sind. Hier wird er Rechenschaft verlangen de praeceptis doctrinae religionis capitibus, wie die Instr. Past. Eyst. l. c. sagt, und zwar läßt er sie den „Glaube an Gott Vater“, die zehn Gebote, die fünf Gebote der Kirche, die sieben Hauptsünden — Unterschied zwischen Tod- und lässlichen Sünden, die sieben heiligen Sacramente und die üblichen Gebete, die jeder katholische Christ beten und wissen soll, aussagen. Die Instr. Past. Eyst.)

¹⁾ Tit. XII. Sect. I cap. II § 1. S. 266

sagt hierüber: *Poterit tamen etiam parochus interdicere matrimonia, si impedimentum opponatur . . . aut si sponsi non fuerint in rudimentis christianae religionis instructi . . .* Citirt ist hiezü Bened. XIV. Etsi minime 7. Febr. 1742 § 11: „Cum matrimonio jungendi non sint, si parochus, ut debet, prius interrogando deprehenderit, marem seu feminam, quae ad salutem necessaria sunt, ignorare. . . Es ist hier nicht unterschieden zwischen dem, was die Brautleute necessitate medii, und dem, was sie necessitate praecepti wissen müssen. Da aber in der genannten Instr. Past. ausdrücklich bemerkt ist: Die Brautleute sollen belehrt werden de praecipuis doctrinae religionis capitibus: so ist auch vorausgesetzt, daß sie hierin nicht unwissend sein dürfen, daß sie es wissen sollen und wenn sie es nicht wissen, soll der Pfarrer sie belehren, damit sie wissen, was zu ihrem Heile nothwendig ist.

b) Die Brautleute sollen frei von Ehehindernissen sein. Hier ist Gelegenheit, das Nothwendigste über die wichtigsten und am häufigsten vorkommenden Ehehindernisse, besonders über Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft zu sagen. Mit aller Discretion mag der Examinant an Beispielen auch die ex copula illicita entstehende affinitas erklären, wenn es nothwendig erscheint. Darnach stelle der Pfarrer allen Ernstes an die Brautleute und an die Zeugen die Frage, ob ihnen keinerlei Hindernis bekannt sei und mache sie aufmerksam auf die Folgen, wenn sie ein solches verschweigen. Unverantwortlich ist es, wenn hierüber der Pfarrer oder wer sonst das Brautexamen hält, keine Erklärung gibt oder keine Frage stellt. Kommt es ja doch öfter vor, daß Brautleute und Zeugen geflissentlich, auch wenn sie gefragt werden, ein ihnen bekanntes Ehehindernis verschweigen oder ableugnen; umsomehr, wenn sie gar nicht gefragt werden. Hiezü ein paar Fälle: Ein Pfarrer von der älteren Garde hatte die Gepflogenheit, um die Verwandtschaftsverhältnisse nicht zu fragen, zumal wenn Bräutigam und Braut aus entlegenen Orten waren. Ein Witwer wollte die Nichte seiner verstorbenen Frau heiraten, die schon zu Lebzeiten der Frau im Hause war und die Kranke pflegte. Sie legten Sponsalien ab, wurden regelmäßig in der Pfarrei des Bräutigams und der Braut verkündet; kein Mensch kümmerte sich um ein bestehendes Ehehindernis, bis der Verkündschein vom Pfarrer der Braut kam, der ihn durch die Post tags zuvor dem Pfarrer des Bräutigams zusandte, in welchem auf das bestehende Hindernis hingewiesen war. Nun erst wurde die Hochzeit inhibirt, bis die Dispens von Rom kam. Ein anderer Fall: Zu einem Pfarrer kam einmal ein älterer Mann der Pfarrei, der ihm sagte, daß nächstens Brautleute kommen werden, die im dritten Grade blutsverwandt seien. Der Pfarrer informierte sich, fertigte den Stammbaum, die Brautleute kamen und verneinten natürlich die Frage, ob sie nicht verwandt seien, bis ihnen der Pfarrer den Stammbaum zeigte; dann wußten sie allerdings, daß sie weitschichtig ver-

wandt seien. Dieser letztere Fall zeigt, wie gut es ist, wenn in einer Pfarrei gewissenhafte Leute sind, die solche Sachen zur Anzeige bringen. Gut wird es deswegen auch sein — es sei dies nur nebenbei bemerkt — wenn der Seelsorgspriester zuweilen darauf in Predigten hinweist, daß die Proclamationen in der Absicht vorgenommen werden, damit die Parochianen ein allenfalls ihnen bekanntes Hindernis zur Anzeige bringen und daß dies für jeden eine Gewissenspflicht sei. — Wenn verwitwete Personen zum Brautexamen kommen, die sehr bald nach dem Tode des ersten Ehegatten vielleicht eine Person heiraten, die schon bei Lebzeiten des ersten Gatten im Hause war, ist gleichfalls mit allem Ernste und mit schonender Vorsicht auf das *impedimentum criminis* aufmerksam zu machen.

ad 3. Die Brautleute sollen im Brautstand unschuldig leben. Hier wird der Examinator besonders betont, daß der Brautstand eine Zeit der Vorbereitung auf das große Sacrament der Ehe sei und demnach diese Zeit wie jede Zeit der Vorbereitung auf den Empfang eines Sacramentes heilig zugebracht werden müsse, ja noch heiliger, als beim Empfange jedes anderen Sacramentes, weil die Gnade des Ehesacramentes, wenn sie auch keinen Charakter eindrücke, für das ganze Leben wenigstens des Einen Brauttheiles währen soll, daß demnach jede Sünde *contra honestatem et pudicitiam* gravirender sei, daß den Brautleuten durchaus nichts erlaubt ist, was im Ehestand erlaubt ist und daß sie insbesondere vor der wirklichen Verehelichung nicht unter einem Dache wohnen dürfen. Diese Pflicht muß den Brautleuten als Gewissenspflicht eingeschärft werden und ist in ihnen besonders auch das Anstandsgefühl zu wecken.

ad 4. Die, welche sich verehelichen wollen, sollen mit reiner, gottgefälliger Absicht in den Ehestand treten. Hier kann die große Heiligkeit des Ehesacramentes erklärt und besonders auf das erhabene Beispiel des jungen Tobias und seiner Braut Sara hingewiesen werden. Die Stellen des Buches Tobias 8, 5. und 3, 16—18 geben Anhaltspunkte zu schöner, fruchtbringender Belehrung über diesen Punkt.

ad 5. Die Brautleute sollen vor ihrer Verehelichung würdig beichten und communicieren. Die Instr. Past. Eyst. sagt:¹⁾ „Non igitur abs re suadet congruo ante nuptias tempore confessio generalis; ut a prudenti directore spirituali conscientiae, famae aut justitiae consulatur.“ Deswegen ist den Brautleuten allen Ernstes der Rath zu ertheilen, daß sie eine Generalbeicht ablegen und zwar congruo ante nuptias tempore. Diese geeignete Zeit zur Ablegung einer Generalbeicht dürfte gleich nach dem Brautexamen oder wenigstens acht Tage vor der Hochzeit sein. Da haben die Brautleute noch frisch im Gedächtnis, was sie im Brautexamen gehört haben; da haben sie eher Zeit sich zu sammeln und wenn allen-

¹⁾ Tit. XII. S. II. Cap. III. §. 352.

falls ein verborgenes Ehehindernis entdeckt wird, kann noch rechtzeitig um Dispens gesorgt werden. Selbstverständlich gebe der Pfarrer den Brautleuten die Erlaubnis, diese Beicht bei einem beliebigen Priester abzulegen und bestehe durchaus nicht darauf, daß diese Beicht bei ihm abgelegt werde. Drei Tage vor der Hochzeit oder noch besser am Tage vor der Hochzeit sollen dann die Brautleute nochmal beichten und sehr lobenswert wäre es, wenn sie am Tage der Copulation die heilige Communion empfangen und so Jesum zur Hochzeit laden würden. Gezwungen können sie hiezu nicht werden. Eine kurze Anleitung zur Ablegung der Generalbeicht nach dem Defalog und nach den Geboten der Kirche wird hier der Pfarrer den Brautleuten geben; die Nothwendigkeit derselben wird besonders bei denjenigen betont werden müssen, die im ledigen Stande ein schlüpfriges Leben führten; die Nützlichkeit ist allen Brautleuten anzurathen. Das wäre das Nothwendigste über den ersten Punkt.

Wir kommen nun zu Punkt

II. Welches sind die Pflichten der Eheleute? (Frage 5. über die Ehe im citierten Katechismus.) Die Antwort lautet: Die Eheleute sollen: 1. In Eintracht, Liebe und ehelicher Treue miteinander leben, bis der Tod sie scheidet; 2. sich gegenseitig durch gottseligen Wandel bauen; 3. ihre Kinder in der Gottesfurcht gemeinschaftlich erziehen; 4. der Mann soll das Weib nähren und pflegen; das Weib soll in allem, was recht und ehrbar ist, dem Manne gehoramen. Der vierte Punkt kann mit dem ersten vielfach vereinigt werden; denn die gegenseitige Liebe fordert vom Manne, daß er das Weib pflege und daß das Weib dem Manne gehorche, wie die Kirche Christo unterthänig ist. Also

ad 1. Liebe und Treue, das sind die zwei wesentlichsten Pflichten des Ehestandes. Beide sind sinnreich dargestellt in dem Ring und in dem gesegneten Wein. Der Ring wird an den Goldfinger der linken Hand gesteckt, weil, wie man sagt, in ihn direct das Blut vom Herzen fließt. Die Liebe muß demnach eine herzliche, eine aufrichtige sein, und wie der Ring gewöhnlich aus edlem Metall, aus Gold ist, so muß auch die Liebe eine edle, eine wahrhaft christliche sein. Der Ring hat keinen Anfang und kein Ende und er wird als theures Kleinod gut verwahrt, daß man ihn ja nicht verliere; er wird gesegnet. So soll also auch die Liebe eine beständige, das kostbarste Gut der Ehe, eine heilige sein. Aehnliches sagt auch der gesegnete Wein: bibe amorem S. Joannis. Diese Liebe befiehlt der hl. Paulus in seinem Briefe an die Epheser 5, 22—25. Diese Schriftstelle kann und soll den Brautleuten recht nutzbar erklärt werden. — Wo wahre Liebe zwischen den Eheleuten herrscht, da herrscht auch gegenseitige Achtung, Friedfertigkeit, — Gehorsam und Schweigsamkeit, gegenseitiges Vertrauen, dagegen Verschwiegenheit gegen andere und gegenseitige Hilfeleistung. Die Liebe schließt dann auch die eheliche Treue in sich; denn was man liebt, das verläßt

man nicht, vertauscht man nicht. Da heutzutage der Ehebruch leider nicht selten ist, nicht bloß in den großen Städten, so wird hier der Pfarrer den Brautleuten mit aller Discretion, aber auch mit allem Ernste die Heilighaltung der ehelichen Treue erklären und dabei wieder auf das Sinnbild derselben, auf den Ehering hinweisen; er wird ihnen kurz sagen, worin der Ehebruch besteht und besonders auf die schändliche Gewohnheit, die in manchen Gegenden besteht, daß nämlich die Männer in Gesellschaften schlüpfrige Reden führen, aufmerksam machen und ihnen die schwere Sündhaftigkeit der Verletzung der ehelichen Treue und die schrecklichen Folgen dieser Sünde ins Gedächtnis rufen.

ad 2. Die Eheleute sollen sich gegenseitig durch gottseligen Wandel erbauen. Hier ist der Ort, den Brautleuten das gemeinsame Gebet, die Pflege der herkömmlichen Hausandachten, den öftern Empfang der heiligen Sacramente, den regelmäßigen Besuch des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen dringend ans Herz zu legen.

ad 3. Die Eheleute sollen ihre Kinder in der Gottesfurcht gemeinschaftlich erziehen. — Wann beginnt die Erziehung der Kinder? Sie beginnt mit der Zeugung. „Ich habe alle meine Kinder im Namen der heiligsten Dreifaltigkeit erzeugt, und darum habe ich jetzt den Trost, daß sie, Gott sei Dank, mir Freude bereiten;“ so sprach einmal ein frommer Mann. Der hl. Paulus sagt: „Ihr müget essen oder trinken oder etwas anderes thun, so thut alles zur Ehre Gottes.“ (I. Cor. 10, 31.) Und wiederum: „Alles was ihr thuet in Wort oder Werk, das thuet alles im Namen des Herrn Jesu Christi und danket Gott dem Vater durch ihn. Col. 3, 17. Gleich darauf sagt der Apostel v. v. 18 und 19. „Ihr Weiber seid unterthan euren Männern, wie sich's ziemet im Herrn. Ihr Männer liebet eure Weiber und seid nicht bitter gegen sie.“ Die Braut des Tobias betete zu Gott: „Du weißt, Herr, daß ich nie einen Mann begehrt und meine Seele rein gehalten habe von aller Begierlichkeit. Einen Mann zu nehmen habe ich eingewilliget in deiner Furcht, nicht aus meiner Lust.“ Tob. 3. 16. 18. Und Tobias flehte zu Gott: „Herr, du weißt, daß ich nicht der Wollust wegen meine Schwester zum Weibe nahm, sondern allein aus Liebe zur Nachkommenschaft, durch welche dein Name von Ewigkeit zu Ewigkeit soll gepriesen werden.“ Tob. 8, 9. — Diese und ähnliche Schriftstellen lassen sich sehr gut verwerten zum Unterrichte über den Usus matrimonii, der hier bei der Belehrung über die Kindererziehung am füglichsten eingeflochten werden kann. Soll der Examinator den Brautleuten hierüber eine Belehrung geben und was soll er ihnen sagen? Es ist Pflicht des Seelsorgers, die Brautleute über den usus matrimonii oder über das debitum conjugale zu unterrichten; darüber besteht kein Zweifel. Die wohlfeile Ausrede: „unsere Leute wissen schon selbst, was sie zu thun haben,“ wie einmal ein Pfarrer seinem Kaplane antwortete, der ihn fragte, was er hierüber den Brautleuten sage, oder

sie sollen nur andere Eheleute fragen, ist offenbar verwerflich. Aber was soll der Seelsorger hierüber den Brautleuten sagen? Nicht zu viel und nicht zu wenig. Es ist offenbar höchst taktlos, wenn nicht mehr, wenn der Seelsorger die Brautleute auf alle Sünden aufmerksam macht, die allenfalls im Ehestande begangen werden können, so dass nicht bloß die noch unverdorbenen Brautleute, sondern auch die schon länger verheirateten Zeugen in ihrem Scham- und Ehrgefühl verletzt werden. Mit heiligem Ernste, der aber keineswegs darin besteht, dass der Examinator, gleich als müsste er selbst fürchten, das Schamgefühl zu verletzen oder geistig von unreinen Gedanken befallen zu werden, die Augen schließt oder dieselben zum Himmel erhebt, oder die Brautleute ermahnt, mit ihm zuerst ein kurzes Gebet zu verrichten zur Verhütung aller bösen Gedanken und Versuchungen — solche Schwächen darf sich der katholische Priester nicht geben, — also mit heiligem Ernste, aber auch mit aller Klugheit sage der Seelsorger den Brautleuten *quae licent conjugibus interesse, quae non licent, ne ignoranter abutentes licentia maritali laqueum sibi injiciant*. In einer Standespredigt für Verheiratete bemerkte der Prediger sehr delicat über diesen Punkt ungefähr folgendes: „Es gibt Männer, die zwar Männer, aber nicht Väter sein wollen; und es gibt Weiber, die zwar Weiber, aber nicht Mütter werden wollen;“ und fügte dann hinzu, dass ein derartiges Verhalten im Ehestande sehr schwer sündhaft ist. Der dreifache Zweck der Ehe, nämlich: die Erhaltung und Vermehrung des Menschengeschlechtes und somit die Vermehrung der Zahl der Auserwählten; das Heilmittel gegen die Begierlichkeit des Fleisches und die Ehe als Bild Christi und seiner Kirche geben dem Seelsorger die Anhaltspunkte zur Belehrung in dieser Pflicht. — Der Seelsorger hat insbesondere beim Brautexamen die Brautleute darauf aufmerksam zu machen, dass sie den Beichtvater um Belehrung und um Aufklärung bitten, wenn sie irgendwie Zweifel in dieser Beziehung hegen. Was der hl. Paulus I Cor. 7, 3—5 und *ibid* 29—31 über das *debitum conjugale* und über das Zusammenleben der Verheirateten lehrt, kann hier recht gut und praktisch erklärt werden. — Daran knüpfe der Seelsorger den Unterricht über die Erziehung der Kinder, besonders über das, was in öffentlichen Predigten und Christenlehren nicht gesagt werden kann, wie z. B. über das Verhalten der Eheleute in der Zeit, wo sie mit Freuden dem Segen der Ehe entgegensehen, über die Enthaltensamkeit, die einige Zeit vor und nach der Geburt und zur Zeit der Stillung des Kindes empfohlen wird, über die Nothtaufe und die Verpflichtung, für die rechtzeitige Spendung der heiligen Taufe und für gute christliche Taufpathen zu sorgen, über die Ernährung der Kinder in den ersten Monaten, Pflege und Reinlichkeit derselben; über die rechtzeitige Entfernung der Kinder, wenn sie anfangen zum Bewusstsein zu kommen, aus dem Schlafgemach der Eltern und über die Scheidung der noch kleinen Kinder nach

Geschlechtern bezüglich der Schlafstätten. Sehr zu empfehlen ist den Brautleuten, daß sie alle Vorsicht und Wachsamkeit üben, damit nicht etwa die noch unschuldigen Kinder von schlechten Dienstboten verdorben werden; darum sollen sie nicht dulden, daß die Kinder bei Dienstboten schlafen. Aber auch jene Pflichten bezüglich der Kindererziehung, die öffentlich in Predigten und Katechesen behandelt werden dürfen, schärfe der Seelsorger recht dringend den Brautleuten ein und bemerke, daß von der guten Erziehung der Kinder nicht bloß das Heil der Kinder, sondern auch das der Eltern abhängt.

Nach dieser Belehrung sollen sich die Zeugen entfernen, heißt es in der Eichst. Past.-Instr. I. c., und der Seelsorger frage Bräutigam und Braut getrennt, ob ihnen kein Hindernis bekannt, ob sie nicht das Gelübde der Keuschheit abgelegt oder ob sie nicht schon anderwärts durch ein giltiges Versprechen gebunden sind. Jetzt erst soll das Versprechen feierlich in Gegenwart der Zeugen, die wieder eintreten, abgenommen werden. Offenbar ist erst jetzt die richtige Zeit, das Eheversprechen abzunehmen, nachdem die Brautleute hinreichend über den Zweck und die Bedeutung der Sponsalien, über die Pflichten der Braut- und Eheleute genugsam unterrichtet sind. Das Eheversprechen vorher abnehmen und dann erst das Brautexamen folgen lassen, ist ungeeignet und fehlerhaft, weil ja noch nicht bekannt ist, ob die Brautleute sich ein giltiges Versprechen geben können. Was die Feierlichkeit des Versprechens der künftigen Ehe, die Sponsalien, betrifft, schreibt die Eichst. Past.-Instr. Appendix pag. 12 vor, daß der Pfarrer ein Crucifixbild und zwei brennende Kerzen vor die Brautleute stelle, mit Talar, Superpelliceum und Stola angethan den Brautleuten das Versprechen abnehme. Die gleiche Vorschrift enthält das Manuale Rytstettense (1879) cap. XIII § 1., wo es heißt: „Protocollo . . . excepto Parochus, imagine Crucifixi cum cereis accensis ob oculos posita, vestitus indumento talari ac superpelliceo et stola alba indutus, praesentibus testibus jubeat sponso renouare coram Deo et Ecclesia promissionem datam.“ Es ist hier offenbar das Versprechen gemeint, welches sich die Brautleute schon früher entweder privatim oder vor Zeugen beim sogenannten Heiratstag oder vor Gericht bei der notariellen Zuschreibung gegeben haben.

Nachdem die Instr. Past. Rytstett. im Jahre 1854 neu herausgegeben war, hatte ein Pfarrer bezüglich der Feierlichkeit der Sponsalien Bedenken, indem hiedurch bei Schwachen und Leichtsinnigen die Meinung erregt werden könnte, daß sie nun bereits einander angehören und so veranlaßt werden können, die Rechte der Ehe zu anticipieren; und er stellte an die oberhirtliche Stelle die submissste Bitte, es möge ihm gnädigst erlaubt werden: a) statt der Abnahme eines förmlichen Versprechens de futuro sich bloß durch Fragestellung zu vergewissern, daß die Brautleute entschlossen seien, einander zu ehelichen; b) Chorrock und Stola, die Darreichung der Hände seitens

der Brautleute und die Approbation durch den Segen weglassen zu dürfen. Die oberhirtliche Stelle antwortete ihm unterm 23. Januar 1855, „daß sie keinen Grund habe, die Anordnungen bezüglich der Solemnität der Sponsalien zu ändern, daß die Adoption dieser anderswo bereits 300jährigen Form mit Erwägung aller Umstände von der oberhirtlichen Stelle geschehen sei, indem dieselbe ihren guten Grund in der kirchlichen Auffassung der Sponsalien habe. Cfr. Inst. Past. p. 263 § 2. Not. 4 et 5. Eine begründete, zu irriger Auffassung, respective Verwechslung des Consens de futuro et praesenti matrimonio seitens der Brautleute könne hiebei nicht platzgreifen, wenn, was vorausgesetzt werden muß, Cap. III § unic. p. 350 der Pastoral-Instruction von Seite des Pfarrers gewissenhaft beobachtet wird.“

Die oben citierte Nota 4. pag. 263 Instr. Past. Eyst. (Ed. 1854) lautet: „Propositio, quae statuit, sponsalia proprie dicta actum mere civilem continere, qui ad matrimonium celebrandum disponit, eadem civilium legum praescripto subjacere, damnatur ut falsa, juris Ecclesiae quoad effectus, etiam e sponsalibus vi canoniarum sanctionum profluentes, laesiva, disciplinae ab Ecclesia constitutae derogans, a Pio VI. in propos. 58 Pseudosynodi Pistoriens.“ Und in Nat. 5 ist verwiesen worden auf Bened. XIV. de synod. dioec. lib. XII. cap. 5. no 1 seqq.

Cap. III. § unic. De examine sponsum (p. 350) enthält die in dieser Abhandlung mehrmals citierte Anleitung zur Abhaltung des Brautexamen.

Durch die Vorschrift des Manuale Rituum Eystett. Cap. XIII. pag. 189 ist der Ordo solemnizandi sponsalia wiederholt eingeschärft und es hat sich demnach jeder Priester der Eichstätter Diocese darnach zu richten.

III. Wer hat das Brautexamen zu halten?

Hierauf antwortet die Instr. Past. Eystett.¹⁾: „Caeterum examen ab eo maxime et prae caeteris parochia fieri cupimus, in cujus parochia sponsum alter vel uterque jam ante matrimonium habitare incepit eoque contracto in posterum habitare intendit.“ Also der Pfarrer jener Pfarrei, wo die Brautleute nach der Hochzeit sich niederlassen wollen, wenn sie die Hochzeit auch anderswo feiern, soll das Brautexamen vornehmen, quippe qui eos tanquam oves proprias cognoscere et pascere in posterum debet.²⁾ Gewiß ist es höchst ungeeignet, wenn, was leider zuweilen geschieht, die Brautleute, welche weiter entfernt voneinander wohnen, getrennt z. B. der Bräutigam von seinem Pfarrer und die Braut von ihrem Pfarrer examiniert werden. Die Gründe dieses ungeeigneten Verfahrens sind von selbst einleuchtend und brauchen nicht weiter er-

¹⁾ l. c. pag. 353. — ²⁾ loc. cit.

örtert zu werden. Doch abgesehen davon, fragt es sich hier auch darum, welcher Priester, wenn mehrere Seelsorgsgeistliche in einer Pfarrei sind, das Brautexamen vorzunehmen habe. Auch hierauf ist zu antworten: zunächst der Pfarrer. Denn er ist pastor proprius, er soll vor allem seine Schäflein kennen lernen und weiden. Sind Hilfspriester in der Pfarrei, so kann und soll der Pfarrer den einen oder den andern als Protokollführer oder Actuar beiziehen, derselbe kann auch dem Brautexamen bewohnen, damit er in diesen wichtigen Zweig der Seelsorge eingeführt werde. Nur im Nothfalle, wenn der Pfarrer krank oder sonstwie durch wichtige Geschäfte verhindert ist, kann die Abhaltung des Brautexamens dem Kaplan oder dem Hilfspriester überlassen werden, wenn er zumal schon wiederholt einem solchen Examen seitens des Pfarrers beigewohnt hat; aber die Abhaltung des Brautexamens regelmäßig den Kaplänen überlassen, zumal jüngeren Priestern, die erst vor kurzer Zeit in die Seelsorge eingetreten sind, ist nicht geeignet.

IV. Wie lange soll das Brautexamen dauern?

Hierauf antworte ich: es soll nicht zu lange, aber auch nicht zu kurz währen. Eine bestimmte Zeit lässt sich durchaus nicht vorschreiben. Mit unwissenden, schlecht unterrichteten Bräutleuten wird der Pfarrer länger sich beschäftigen müssen. Er darf sich keineswegs damit trösten: sie haben Moses und die Propheten, diese sollen sie hören, d. h. sie haben die Predigten und Christenlehren, sie sollen nur diese hören oder sie sollen in guten Büchern lesen. Denn in Predigten und Christenlehren kann nicht gesagt werden, was im Brautexamen gesagt werden muß. Und wie sollen Bräutleute, die mangelhaft unterrichtet sind, gute Bücher lesen, die sie nicht kennen oder sich nicht verschaffen können? Die Eichst. Pastoralinstr. sagt: „Denique curatos Nostros instantur admonemus, ne obiter et perfunctorie hoc examen instituant, sed nonnisi speciali praeparatione praemissa sponso excipiant et modo, eorum conditioni apprime convenienti, doceant et examinent.“ Der Pfarrer hat demnach den Stand der Bräutleute, ihre Kenntnisse u. dgl. wohl zu berücksichtigen. Je wichtiger ihr Stand oder ihre Stellung in der menschlichen Gesellschaft ist, je größer und schwerer die Pflichten sind, die sie in ihrer Stellung zu erfüllen haben, je geringer ihre Kenntnisse in praecipuis doctrinae christianae capitibus sind, desto länger wird er sich mit ihnen zu beschäftigen haben. Dafs eine höhere Stellung oder ein vornehmerer Stand kein Privilegium bietet, mit den Bräutleuten es kurz zu machen, ist von selbst klar; denn gerade in dieser Classe von Bräutleuten können mitunter sehr viele getroffen werden, die schlecht unterrichtet sind in rebus christianis ad salutem necessariis. Wenn ein den besseren Ständen angehöriger Bräutigam sich rühmen kann, das Vater unser und den Glauben an Gott Vater nicht beten zu können, so ist er gewifs ein homo rudis.

In der Regel wird das Brautexamen, wenn der Pfarrer schon zuvor die nothwendigen Daten in das Protokoll aufgenommen oder das Protokoll schon gefertigt hat und wenn ihm die Brautleute ohnehin genügsam bekannt sind, die Zeit von $1\frac{1}{4}$ Stunde oder höchstens $1\frac{1}{2}$ Stunde nicht überschreiten. Aber die Brautleute ohne Unterschied in einer Viertelstunde oder 20 Minuten entlassen, ohne ihnen nur die allernothwendigste Belehrung gegeben zu haben, heißt offenbar seine Pflichten als Pfarrer nicht erfüllen. — Es wäre aber auch eine Tortur sowohl für den Pfarrer als auch für die Brautleute, dieselben zu lange hinzuhalten. Denn wie sollen Brautleute sich merken, was ihnen zwei Stunden oder noch länger mitunter in gedrängter Kürze vordemonstrirt wird? Mit Recht kann hiegegen eingewendet werden: sie haben Moses und die Propheten, d. h. die Brautleute sollen ermahnt werden, die Predigten fleißig zu hören, in guten Büchern zu lesen und fort und fort für ihre weitere Ausbildung zu sorgen, da ihnen beim Brautexamen nur das nothwendigste gesagt werden kann.

Aber wendet man dagegen ein: wie soll ein Pfarrer in größeren Städten, wo keine Woche vergeht, ohne daß nicht ein oder mehrere Brautamina zu halten sind, für jedes Brautpaar die Zeit von einer Stunde oder mehr aufwenden können, wie da fertig werden und was soll mit den übrigen Seelsorgs- und amtlichen Geschäften geschehen? Darauf ist zu antworten: in größeren Städten gibt es mehrere Hilfspriester, welche die Seelsorgs- und amtlichen Geschäfte statt des Pfarrers besorgen und ihm hierin Hilfe leisten können, und gerade in größeren Städten ist das Brautexamen von der größten Wichtigkeit, es ist vielleicht das einzigmal, wo der Pfarrer die Brautleute sieht und kennen lernt, wo er sich von ihrem Unterrichte in Sachen der Religion überzeugen, wo er ihnen so recht zu Herzen reden kann, wozu es später vielleicht niemals Gelegenheit gibt; unter dem äußeren Schlift und unter den feinen Formen der weltlichen Bildung verbirgt sich oft eine große Unwissenheit in Religionsfachen. Das Brautexamen ist die einzige Gelegenheit, diesen Leuten beizukommen.

Zudem, wenn mehrere Brautamina zu halten sind, kann der Pfarrer auch mehrere Paare zusammenbestellen und sie gemeinschaftlich unterrichten, denn was er den einen sagt, das gilt auch für die andern; für specielle Unterweisungen oder Fragen bietet sich immerhin noch Gelegenheit nach Entfernung der Zeugen und der übrigen Brautpaare.

Uebrigens gilt für alle Fälle das Wort der Eichst. Pastoral-Instr.: *Maximi momenti res est, ut in hoc examine sponsi solliciti doceantur et interrogentur.* — *Salvo meliori.*